ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE BESTANDSANGABEN MIT DEN KATASTERUNTERLAGEN UND DER ORTLICHKEIT UBEREINSTIMMEN.

DORSTEN, DEN 4. September 1974

GEZEICHNET: ING.-BÜRO BERND SCHNOCK

AUFGESTELLT:

KIRCHHELLEN DEN

KIRCHHELLEN DEN

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIESE AUSFERTIGUNG MIT DER 1.AUSFERTIGUNG ÜBEREINSTIMMT.

KIRCHHELLEN DEN

DER GEMEINDEDIREKTOR

IM AUFTRAG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 1 Abs. 1 - 3 BauNVO)

WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 Abs. 2 und 17 BauNVO)

IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

(III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- und DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

BAUFLÄCHEN, ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe 1 BBauG)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FUSSWEG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

TRANSFORMERSTATIONEN

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGEN

SPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)

STP FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

TGa FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES I (§ 9 Abs. 5 BBauG)

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (vorgartenl)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2b BBauG)

AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BBauG, § 103 der LBO zum BBauG und § 103 BauNW)

FD SCHLEPPDACH

SD SATTELDACH

D 35° DACHNEIGUNG 35°

FIRSTRICHTUNG

KENNZEICHNUNGEN

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE WIRTSCHAFTS- UND NEBENGEBÄUDE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ABTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG DER SONDERFLÄCHEN

VORHANDENE WASSERLEITUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE NACH § 31 (3) BauNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN SOWIE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 BauNVO SIND UNZULÄSSIG.
2. SOFERN NACH DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GEBÄUDE SATTELDÄCHER VORGESCHRIEBEN SIND SIND FÜR IHRE EINDECKUNG TONZIEGEL ODER BETONDACHSTEINE IN SCHIEFERGRAUER TÖNUNG ZU VERWENDEN.
3. DACHAUFBAUTEN SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG.
4. BEI DEN WOHNGEBÄUDEN MIT SATTELDACH DARF DER DREMPEL DIE MESSEN VON DER OBERKANTE DER OBERSTEN VOLLGESCHOSSDECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWANDE DES LANGSSEITEN AUSSENMAUERWERKS MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS NICHT MEHR ALS 0,50 m BETRAGEN.
5. DIE AUSSENWAND DER GEBÄUDE IST AUS OLFICHFARBIGEN VERBLENDSTEINEN HERZUSTELLEN. EINZELNE PUTZ- ODER HOLZFLÄCHEN, SOFERN SIE AN UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN VERWENDUNG FINDEN, SIND ZULÄSSIG.
6. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (VORGÄRTEN) SIND MIT RASEN EINZUSÄEN. IN IHNEN SIND NUR EINZELNE ZIERSTRÄUCHERGRUPPEN UND KLEINKRONIGE BÄUME ZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN IN FORM VON HECKEN, MAUERN ODER ZÄUNE SIND NICHT ZULÄSSIG.
7. DIE ÜBRIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN, SOWEIT SIE VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINZUSEHEN SIND, NC HECKEN BZW. HOLZSPRIEGELZÄUNEN NICHT ÜBER 1,50 m HOHE EINGEFASST WERDEN. MAUERN SIND UNZULÄSSIG.
8. AUF DEN FLÄCHEN ZWISCHEN SICHTLINIE UND ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN SIND BEPFLANZUNGEN ÜBER 0,80 m HOHE UNZULÄSSIG.
9. DÄRADEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE EINGESCHOSSIG MIT FLACHDACH AUSZUFÜHREN.

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHHELLEN HAT AM 3.7.1959 NACH § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

KIRCHHELLEN DEN 25.8.1976

Stein, Bürgermeister — Dünker — Ratsherr — Brinkert

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHHELLEN HAT AM 5.3.1974 NACH § 2 DES BUNDESBAUGESETZES DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT DER ~~FRÜHEN~~ ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

KIRCHHELLEN DEN 25.9.1974

Bürgermeister — van Gezen — Ratsherr — Strathmann

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 19.9.1974 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 19.9.1974 BIS 30.10.1974 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KIRCHHELLEN DEN 4.11.1974

Gemeindedirektor — I.V. — Rauschning (Beigeordneter)

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHHELLEN HAT AM 12.11.1974 NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KIRCHHELLEN DEN 12.11.1974

Bürgermeister: van Gezen — Ratsherr: Strathmann

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 27.12.1974 Az: BR-13.12/Kirchh.11 DER BEZIRKSREGIERUNG GENEHMIGT WORDEN.

ESSEN DEN 30.12.1974

LANDESBAUBEHÖRDE RUHR

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR VOM 27.12.1974 AZ. BR-13.12/Kirchh.11 IST AM 30.12.1974 NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES ORTSÜBLICH MIT HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

KIRCHHELLEN DEN 31.12.1974

Gemeindedirektor I.V. Rauschning (Beigeordneter)

GEMEINDE KIRCHHELLEN

11/1

BEBAUUNGSPLAN Nr. 11
„SCHNEIDERSTRASSE - FRIEDENSTRASSE"

1. AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1:500
BLATT: 1

KREIS RECKLINGHAUSEN
GEMARKUNG KIRCHHELLEN
FLUR 48 und 49

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 10.1.1967 (GVBl. S. 17)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) BERICHTIGT 1969 BGBl. I S. 11)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONWN) DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR KATASTERKARTEN UND VERMESSUNGSRISSE IN NORDRHEIN-WESTFALEN (RdErl. NW 713/67)

BESTANDTEILE

ZUM ZEICHNERISCHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG.

ÄNDERUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 27.12.1974 AUF GRUND EINGEGANGENER ANREGUNGEN UND BEDENKEN
DIE GETROFFENEN ÄNDERUNGEN SIND IN VIOLETTER FARBE (——) EINGETRAGEN
DIE EINTRAGUNGEN ENTSPRECHEN DER ZEICHENERKLÄRUNG.
VIOLETT GEKREUZTE FESTSETZUNGEN ENTFALLEN
ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN:
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN GEMÄSS VERFÜGUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR VOM 27.12.1974
DIE ÄNDERUNGEN SIND IN ROTER FARBE ——— EINGETRAGEN.
DIE EINTRAGUNGEN ENTSPRECHEN DER ZEICHENERKLÄRUNG.

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

BEREICH, IN DEM BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN VERKEHRSIMMISSIONEN ERFORDERLICH SIND

F FUSSWEGBEREICH

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG
10. DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET IST ZUR BOTTROPER STRASSE / L 225 HIN (UNDENKLICHKOMME TÜR UND TOR) EINZUFRIEDIGEN

Hinweis:
Unter dem gesamten Planbereich geht der Bergbau um.

Diese Änderung(en) gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 5.7.1977 und hat/haben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Zeit vom bis zum 3. Mai 1978 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 5.7.1978
Der Oberstadtdirektor
Der Stadtamtmann

Diese Änderung(en) gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 5.7.1977 und hat/haben gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom bis zum 3. Mai 1978 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 8.5.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtoberamtmann

Diese Änderung(en) gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 5.7.1977 und hat/haben gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom bis zum 3. Mai 1978 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 26.6.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtoberamtmann

Diese Änderung(en) gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 5.7.1977 und hat/haben gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom bis zum 3. Mai 1978 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 20.6.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtoberamtmann

Die Änderung(en) ist während der Prüfung der eingebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 5.7.1977 nicht beschlossen worden.
Bottrop, den 26.6.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtoberamtmann

Die Genehmigung der Änderung(en) sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am 31.10.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 31.10.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtoberamtmann

Die Änderung(en) ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24.10.1978 Az: 35.2.4 genehmigt worden.
Bottrop, den 31.10.1978
Der Regierungspräsident
I.A.
Stadtoberamtmann

Die Genehmigung der Änderung(en) sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am 20.12.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 20.12.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtoberamtmann